

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 15. August

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im September 1968 (S. 105) — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Kahlstedt-Ost, Propstei Stormarn (S. 106) — Urkunde über die Bildung der Andreaskirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Propstei Neumünster (S. 106) — Rentamt der Propstei Ranzau (S. 107) — Sitzung des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Niendorf (S. 109) — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 109) — Pastoralkolleg (S. 109) — Behörlofengemeindetag (S. 110) — Neuaufgabe des Lektionars (S. 110) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 110) — Stellenausschreibungen (S. 110)

III. Personalien (S. 111)

Bekanntmachungen

Kollekten im September 1968

Kiel, den 18. Juli 1968

1. Am 12. Sonntag nach Trinitatis, 1. September 1968
für den Martin-Luther-Bund.

Der schleswig-holsteinische Martin-Luther-Bund und der Lauenburgische Gotteskasten erbitten die Kollekte des 12. So. n. Trin. für den Bau einer Kapelle in Kumpendorf bei Pörschach am Wörthersee. Kumpendorf liegt in der Mitte des Kärntner Ferienlandes und wird von vielen Gästen aus Deutschland, Skandinavien und den Niederlanden besucht. Daneben gibt der Tourismus dort vielen Evangelischen aus allen Teilen Österreichs Arbeit. Für den evangelischen Gottesdienst dieser Gemeinde ist der Bau einer kleinen Kapelle notwendig. Die Bausumme von 120 000,— DM sollte von den evangelischen Gemeinden in Deutschland und Österreich aufgebracht werden.

2. Am 13. Sonntag nach Trinitatis, 8. September 1968
für die Stadt des Wiederaufbaus in Mitteldeutschland.

Als nach den schweren Bombenangriffen im April 1945 die Brandwolken den Blick wieder freigaben, wurde das Ausmaß der Zerstörung Potsdams sichtbar: die Altstadt ist nur noch eine Erinnerung. Inzwischen ist auf dem freigeräumten Trümmergelände eine Großstadt entstanden wie jede andere. Aber die kirchlichen Gebäude sind in der Regel nur als Fassade der Sehenswürdigkeiten wieder aufgebaut, während sich die Gemeinde weitab vom Zentrum irgendwo in einer Baracke oder in einem künstlich beleuchteten Saal versammelt. Zeit, Arbeitskraft und Geld haben die Potsdamer Gemeinden eingesetzt, um Raum für die Gemeinde Jesu Christi in der Stadt zu erhalten und zu schaffen. Aber immer noch warten Bauaufgaben in einer Höhe von über 1 000 000,— DM, auch solche in einer Fülle diakonischer Einrichtungen. Für sie sei hier nur das weltbekannte Oberlinhaus genannt, in dem eine orthopädische Klinik gebaut werden soll. Das übersteigt die Kräfte der Potsdamer Gemeinden. Darum bitten wir um die Mithilfe unserer Gemeinden beim Bauen in der „Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus Potsdam“.

3. Am 14. Sonntag nach Trinitatis, 15. September 1968
für den Kirchbauverein.

In großer Aktivität hat der schleswig-holsteinische Kirchbauverein seit über einem Jahrzehnt wesentliche finanzielle Zuschüsse für die Errichtung gottesdienstlicher Räume beigesteuert. Der Bau von Kirchen steht heute hier und da unter dem Sperrfeuer der Kritik. Umso mehr ist die unbeirrliche Arbeit des Kirchbauvereins anzuerkennen, dessen Mitglieder Jahr für Jahr 30 000,— bis 40 000,— DM an Beiträgen und Spenden aufbringen. Wir danken unseren Gemeinden, daß sie durch Kollekten für den Kirchbauverein einen freiwilligen Lastenausgleich unterstützen, um solchen Gemeinden zu einer gottesdienstlichen Versammlungsstätte zu helfen, die aus eigenen Mitteln dazu nicht in der Lage sind.

4. Am 15. Sonntag nach Trinitatis, 22. September 1968
für Jugendfürsorge, freiwillige Erziehungshilfe, Internate (Landeskirchliches Hilfswerk).

„Nicht aus Besserwisserei, sondern aus der Sensibilität der Liebe sucht die Diakonie, Nöte des Menschen rechtzeitig zu erkennen und erfinderische Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen. Staat und Gesellschaft brauchen dienende Menschen, die aus christlicher Erkenntnis heraus um die tiefe Gefährdung des Menschen wissen und die darum mit ihrem Dienst auf den ganzen Menschen zielen“ (Danken und Dienen 1968).

Diese Gefährdung des Menschen beobachten wir in vielen Arbeitsgebieten innerhalb und außerhalb unserer Gemeinden. Der Tag der Diakonie hat sich zur Aufgabe gesetzt, auf solche Gefährdungen hinzuweisen und Menschen zur Mithilfe gleichzeitig zu gewinnen. Da besonders junge Menschen, Kinder und Jugendliche solchen Gefährdungen ausgesetzt sind, versuchen wir in der Jugendfürsorge, in der freiwilligen Erziehungshilfe und Internatsarbeit konkret Abhilfe zu schaffen, indem wir allein 458 Internatsplätze, fast 300 Plätze des Jugendgemeinschaftswerkes und 60 Plätze für heilpädagogische Betreuung unterhalten. Helfen Sie, bitte, durch Ihre finanzielle Unterstützung, die guten

Bedingungen dieser Jugendarbeit zu erhalten und weiter auszubauen.

5. Am Michaelstag, 29. September 1968
für die Ricklinger Anstalten.

In Rickling ist mit dem Neubau eines Brüderhauses begonnen worden, da das alte Brüderhaus zu klein ist und seine Unterrichtsräume, auch die Unterrichtsmittel, nicht mehr ausreichen. Das größte Haus der Ricklinger Anstalten, der Lindenhof, wird zur Zeit modernisiert; der Bau einer Wäscherei ist in Angriff genommen worden. Weitere Renovierungsarbeiten stehen bevor. In Alters- und Pflegeheimen werden Aufzüge erforderlich, deren Einbau zum Teil recht kostspielig ist. Wir bitten unsere gottesdienstliche Gemeinde um ihre Mithilfe bei diesen notwendigen Maßnahmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Nr. 8160 — 68 — VIII

Urkunde
über die Bildung der
Kirchengemeinde Kahlstedt-Ost,
Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der östliche Teil der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kahlstedt-Ost“ führt.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Kahlstedt-Ost beginnt im Norden am Schnittpunkt des Wiesenredder mit der Stellau, der sie in östlicher Richtung bis zur Landesgrenze folgt. Dabei bildet die Mitte der Stellau die Grenze. Vom Schnittpunkt der Stellau mit der Landesgrenze folgt die Gemeindegrenze der Landesgrenze in zunächst südöstlicher, dann südwestlicher, nordwestlicher und im Süden in westlicher Richtung entlang des Kahlstedter Seideweges, folgt mit der Landesgrenze dessen Abbiegung nach Nordwesten bis zu dem Punkt, an dem sich die Landesgrenze vom Kahlstedter Seideweg trennt. Sie folgt sodann der Landesgrenze etwa 130 m in nordöstlicher Richtung bis zu deren Abbiegen nach Nordwesten. An diesem Punkt trennt sich die Gemeindegrenze von der Landesgrenze, führt in gerader Linie zum Amühler Weg, den sie an seiner Abbiegung nach Norden trifft. Die Grenze folgt dem Amühler Weg, der beiderseits zur Kirchengemeinde Kahlstedt-Ost gehört, bis dieser den Schlemerbach überquert. Die Grenze folgt dem Oberlauf des Schlemerbaches in nördlicher Richtung, dann dem Hochwaldweg und der Straße Am Ohlendorf-turm, die beiderseits bei der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt verbleiben, bis zur Abzweigung der Straße Am Sooren, die beiderseits zur Kirchengemeinde Kahlstedt-Ost gehört. Entlang der Straße Am Sooren verläuft die Grenze in östlicher Richtung bis zum Wiesenredder. Sie folgt sodann dem Wiesenredder, der beiderseits zur Kirchengemeinde Kahlstedt-Ost gehört, in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Die bisherige 3. und 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Kahlstedt-Ost über.

Die bisherige 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt wird 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt.

§ 4

Die Kirchengemeinde Kahlstedt-Ost gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Kahlstedt, Propstei Stormarn, vom 12. Juni 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 87) zum Kirchengemeindeverband Kahlstedt.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Kiel, den 22. Juli 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L. S.) gez. Dr. Mann

Nr.: 10 Alt-Kahlstedt — 68 — X/5

Kiel, den 8. August 1968

Vorstehende Urkunde, zu der der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 26. Juli 1968 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Nr.: 10 Alt-Kahlstedt — 68 — X/5

Urkunde
über die Bildung der
Andreaskirchengemeinde
Neumünster-Tungendorf,
Propstei Neumünster

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der bisherige Bezirk Tungendorf-Nord der Kirchengemeinde Tungendorf wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Andreaskirchengemeinde Neumünster-Tungendorf“ führt.

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden beginnt im Süden am westlichen Schnittpunkt der Bahnlinie nach Ascheberg mit der Stadtgrenze. Sie folgt der Stadtgrenze in zunächst nördlicher, dann westlicher Richtung, kreuzt mit der Stadtgrenze den Süderdorffkamp und verläuft weiter entlang

der Stadtgrenze bis zum Kosmarinweg, der beiderseits bei der Kirchengemeinde Tungendorf verbleibt. Der nördlichen Seite des Kosmarinweges folgt die Grenze bis zum Unterjörn. Sie überquert den Unterjörn südlich der Einmündung des Veilschenweges und verläuft an der Westseite des Unterjörn, der beiderseits bei der Kirchengemeinde Tungendorf verbleibt, in südlicher Richtung bis zur Einmündung des Margaretenweges. Die Grenze folgt dann der nördlichen Seite des Margaretenweges, kreuzt den Oberjörn und verläuft weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Seite des Geranienweges, wobei Margaretenweg und Geranienweg beiderseits bei der Kirchengemeinde Tungendorf verbleiben. Die Grenze kreuzt den Gürsland und folgt dem Sagedornbusch, der beiderseits bei der Kirchengemeinde Tungendorf verbleibt, an dessen nördlicher Seite bis zur Kieler Straße. Sie überquert die Kieler Straße an der Einmündung des Sagedornbusches und führt in gerader Linie zum Gleiskörper der Bundesbahn, den sie an der Abzweigung der Bahnlinien nach Kiel und Rendsburg trifft.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tungendorf geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf über.

§ 5

Die Andreaskirchengemeinde Neumünster-Tungendorf gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeinerverbandes Neumünster vom 12. Mai 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Blatt S. 52) zum Kirchengemeinerverband Neumünster.

§ 6

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. August 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Dr. M a n n

Nz.: 10 Tungendorf — 68 — X/5

Kiel, den 9. August 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. M a n n

Nz.: 10 Tungendorf — 68 — X/5

Kentamt der Propstei Ranzau

Kiel, den 25. Juli 1968

Die Synode der Propstei Ranzau hat während ihrer Tagung am 17. April 1968 die Errichtung eines Kentamts beschlossen.

Nachdem das Landeskirchenamt gemäß Art. 149 der KO. die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit die Satzung des Kentamtes veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

Nz.: 8340 Ranzau — 68 — V/6

Satzung des Kentamtes der Propstei Ranzau

Die Propsteisynode Ranzau hat am 17. 4. 1968 für das am 1. 1. 1968 errichtete Kentamt gemäß Artikel 62 (1), 3 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Das Kentamt ist eine Einrichtung der Propstei Ranzau. Es hat seinen Sitz in Elmshorn und führt die Bezeichnung „Kentamt der Propstei Ranzau“.
- § 2 (1) Das Kentamt führt die Propsteikasse und verwaltet die durchlaufenden Gelder.
- (2) Dem Kentamt obliegt die Auswertung der Lohnsteuerkarten und Veranlagungslisten, die Errechnung der Verteilungsschlüssel für die Unterverteilung der Kirchenlohn- und der Kirchengemeinkommensteuer an die Kirchengemeinden der Propstei und die Ausschüttung dieses Aufkommens nach den Verteilungsschlüsseln.
- (3) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Kentamtes können mit Zustimmung der Propsteisynode einer anderen kirchlichen Verwaltungsdienststelle im Bereich der Propstei Ranzau übertragen werden.
- § 3 (1) Die Kirchengemeinden der Propstei können dem Kentamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte beitreten. In diesem Falle sind dem Kentamt folgende Aufgaben zu übertragen:
- a) die Kassen- und Rechnungsführung,
 - b) die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensverzeichnisse,
 - c) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse,
 - d) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach dem Haushaltsplan und nach Weisung des Kirchenvorstandes,
 - e) die Führung des Kapitalien- und Schuldenbuches,
 - f) die Überprüfung der Grundsteuermaßbeträge,
 - g) die Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuern,
 - h) die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern,
 - i) die Führung der kirchlichen Grundbesitznachweisung,

- k) die Einziehung der Gebühren und Abgaben, der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen, Inventarien und der Verträge.
- (2) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist zulässig.
- (3) Das Landeskirchenamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Kentamt mit der Durchführung besonderer Verwaltungsaufgaben beauftragen.
- § 4 (1) Der Anschluß an das Kentamt erfolgt durch Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes.
- (2) Der Zeitpunkt der Beauftragung ist schriftlich festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.
- (3) Falls die Veranlagung und Zahlung der örtlichen Kirchensteuern durch einen nebenberuflichen Steuererheber in einer Kirchengemeinde erfolgt, so untersteht dieser dem Kentamt, welches auch die entstehende Vergütung zu zahlen hat (§ 3, 1 g).
- (4) Die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern kann sich der Kirchenvorstand in besonderen Fällen vorbehalten (§ 3, 1 h).
- § 5 (1) Das Kentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage des Propsteivorstandes (§ 2) und der einzelnen Kirchenvorstände (§ 3, 1 u. 2). Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.
- (2) Bei Wahrnehmung der dem Kentamt übertragenen Aufgaben durch eine andere kirchliche Verwaltungsdienststelle handelt diese im Auftrage der im Abs. 1 genannten Körperschaften.
- § 6 (1) Das Kentamt hat den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der ihm angeschlossenen Gemeinden in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.
- (2) Der Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind berechtigt, von dem Kentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen des Kentamtes zu nehmen.
- (3) Die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Mitteilungen nach besonderen Beschlüssen zu machen.
- § 7 (1) Das Kentamt wird von einem Kentmeister geleitet. Er muß für sein Amt die erforderliche Vorbildung haben und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen.
- (2) Dem Kentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Kentamtes; das Nähere regelt eine von dem Propsteivorstand erlassene Dienstanweisung.
- (3) Der Kentmeister und die ihm zugeordneten Mitarbeiter werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan vom Propsteivorstand angestellt, der auch die Gehälter und Vergütungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Tarifverträge festsetzt.
- (4) Werden die Aufgaben des Kentamtes nach § 2 Abs. 4 übertragen, so kommen Abs. 1 bis 3 nicht zur Anwendung.
- § 8 (1) Das Kentamt untersteht der Aufsicht der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und des Propstes.
- (2) Im Falle der Anwendung des § 2 Abs. 4 untersteht das Kentamt der für die Verwaltungsdienststelle zuständigen Körperschaft.
- § 9 (1) Für das Kentamt ist für jedes Rechnungsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Propsteisynode zu beschließen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.
- (2) Die Propsteisynode nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung.
- (3) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kentamtes sind Anlagen des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung der Propsteikasse.
- § 10 (1) Die Kosten des Kentamtes werden gedeckt:
- durch Zinsen der laufenden Konten,
 - durch Mahngebühren und Verzugszinsen,
 - durch Kostenerstattungen der Kirchengemeinden für die Erledigung besonderer Aufgaben und Aufträge,
 - durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei, der dem Umfang der vom Kentamt zu erledigenden Aufgaben der Propsteiverwaltung entspricht,
 - durch eine Kentamtsumlage, die von den angeschlossenen Kirchengemeinden aufzubringen ist, soweit die Kosten durch die vorgenannten Einkünfte nicht gedeckt werden.
- (2) Der Maßstab zur Errechnung der Kentamtsumlage wird von der Propsteisynode festgesetzt.
- (3) Im Falle der Anwendung des § 2 Abs. 4 wird der Maßstab für die Errechnung der Kentamtsumlage von der Körperschaft der geschäftsführenden Dienststelle im Einvernehmen mit dem Kentamtsausschuß (§ 11, 1) und dem Propsteivorstand festgesetzt.
- (4) Wird nach Absatz 3 keine Einigung erzielt, so entscheidet ein Schiedsausschuß endgültig. Dieser setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Landeskirchenamtes, des Propsteivorstandes, der Körperschaft der geschäftsführenden Verwaltung und einem Vertreter der dem Kentamt angehörigen Gemeinden, der dem Kentamtsausschuß angehört und von ihm zu benennen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters des Landeskirchenamtes.
- § 11 (1) Vor der Entscheidung über allgemeine, die Geschäftsführung und die Finanzgebarung des Kentamtes betreffende Angelegenheiten ist der Kentamtsausschuß zu hören. Dieser besteht aus einem Mitglied des

Propsteivorstandes und je einem Mitglied der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden. Das Mitglied des Propsteivorstandes ist vom Propsteivorstand, die Mitglieder der Kirchengemeinden sind von den Kirchenvorständen zu wählen und müssen dem Kirchenvorstand angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Propsteisynode. Die Mitglieder brauchen der Propsteisynode nicht anzugehören.

- (2) Sind die Aufgaben des Rentamtes nach § 2 Abs. 4 übertragen, so wählt die für diese Verwaltungsdienststelle zuständige Körperschaft ein stimmberechtigtes Mitglied für den Rentamtsausschuß.
- (3) Der Vorsitzende beruft mindestens halbjährlich eine ordentliche Sitzung des Ausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie sind anzuberaumen, wenn eine angeschlossene Kirchengemeinde, die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder das Landeskirchenamt es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 (sieben) Tagen. Auf die Innehaltung dieser Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 13 (1) Die Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Rentamt ausscheiden.

- (2) Der über das Ausscheiden zu fassende Beschluß des Kirchenvorstandes muß dem Propsteivorstand spätestens 6 (sechs) Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Für die Übergabe gilt § 4 Abs. 2, Satz 2 entsprechend.

§ 14 (1) Diese Satzung tritt nach erteilter landeskirchenaufsichtlicher Genehmigung in Kraft.

- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Niendorf

Kiel, den 1. August 1968

Der § 5 Abs. 1 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Niendorf (KWB. 1967 S. 55) ist wie folgt geändert worden:

„Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s s

Nz.: 10 KBV Niendorf — 68 — VII/5

Stipendien für das Studium zum Kirchlichen Dienst

Kiel, den 19. Juli 1968

für Studierende der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas, Kirchenmusikschüler und solche, die sich zum diakonischen Dienst in der Landeskirche ausbilden lassen, stehen Stipendienmittel auch für das Wintersemester 1968/69 zur Verfügung.

Die Gesuche um Gewährung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt 2300 Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 15. November 1968 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausfüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. eine Stellungnahme des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenfarrers) zum Antrag des Bewerbers.

Gesuche mit lückenhaften Angaben und erstmalige Gesuche, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. S c h m i d t

Nz.: 21 200 — 68 — IV/VIII/3

Pastoralkolleg

Kiel, den 30. Juli 1968

Vom 1.—8. November 1968 findet in Zoisbüttel ein Pastoralkolleg statt unter dem Thema:

„Der Dienst der Kirche auf dem Lande“.

Das Kolleg wird nach dem folgenden Plan durchgeführt werden:

Pastoralkolleg vom 1. bis 8. November 1968 in Zoisbüttel

„Der Dienst der Kirche auf dem Lande“.

Freitag, den 1. November

Anreise, Begrüßung, Einführung

Sonnabend, den 2. November

„Die Lage der Landwirtschaft im Herbst 1968“

(wirtschaftlich, soziologisch)

Referent: Dr. Dietrich Hill, Raiffeisenverband Kiel

Sonntag, den 3. November

arbeitsfrei

Montag, den 4. November

„Der Säkularisierungsprozeß als Problem der Verkündigung auf dem Lande“

Referent: Superintendent Rudolf Grote, Winsen/Luhe

Dienstag, den 5. November

„Die Predigt am Erntedanktag“

Referent: Pastor M. Bartelt, Sozialamt der Westf. Landeskirche, Zaus Villigst

abends Rundgespräch mit Vertretern der Landwirtschaft (Bauernverband, Kammer, Ministerium)

Mittwoch, den 6. November

„Die Zusammenhänge wirtschaftlicher und persönlicher Probleme und ihre seelsorgerliche Relevanz“
Referent: Pastor Manfred Kamper, Nieblum/Söhr

Donnerstag, den 7. November

„Das Dorf im Strukturwandel unserer Zeit“
Referenten: Oberregierungslandwirtschaftsrat Arnd v. Keinersdorff, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kiel;
Amtmann Uwe Konneburger, Tetenbüll.

Freitag, den 8. November

„Besondere Formen kirchlicher Arbeit auf dem Lande“
Referenten: Landwirt E.-A. Dethleffsen, Nordstrand;
Sozialpastor Paul-G. Zoerschelmann, Kiel.

Die Bibelarbeiten hält Herr Jörn Salbe, Assistent für Altes Testament an der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität, Kiel. Er wird die folgenden Texte bearbeiten:

Er 33, 12—23
Jof 9
Pf 143
Jes 1, 23—26
Jes 51, 1—8
Am 4, 1—8

Interessierte Pastoren und Pastorinnen wollen, bitte, den Herren Pröpsten entsprechende Mitteilung machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Uz.: 2440 — 68 — XI

Gehörlosengemeindetag

Kiel, den 12. August 1968

Am Sonntag, dem 15. September 1968, findet in Rendsburg ein Gehörlosengemeindetag statt. Veranstaltungsräume sind die Christkirche (für den Gottesdienst) und ein Messzelt (für das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltungen). Folgende Veranstaltungen sind vorgesehen:

1. Gottesdienst 10.00 Uhr
2. Mittagessen 12.00 Uhr
3. Begrüßung 14.30 Uhr
4. Darbietungen der Landesgehörlosenschule 15.30 Uhr
Quiz und Wettkämpfe
5. Schlußwort gegen 17.00 Uhr

Alle gehörlosen Gemeindeglieder sind zu diesem Gemeindetag eingeladen. Anmeldungen nimmt der zuständige Gehörlosenseelsorger entgegen.

Marken für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen sind zum Preis von DM 5,— bei Herrn Pastor Zeite, Wövenau, zu erhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Uz.: 4340 — 68 — XI

Neuaufgabe des Lektionars.

Kiel, den 15. Juli 1968

Nachdem die 2. Auflage des Lektionars evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Berlin 1961 vergriffen ist, bereitet das Lutherische Verlagshaus die 3. Auflage vor. Sie wird — abgesehen von einigen Korrekturen — keine Veränderungen enthalten.

Es sind die Ausgaben vorgesehen:

Leinen	38,— DM
Leder	72,— DM
weißgebleichtes Gajenziegenleder	120,— DM.

Es wird gebeten, Bestellungen über den Buchhandel oder direkt über den Verlag abzuwickeln. Sofern es sich bei der Anschaffung um die Erstaussattung handelt, gelten Sonderpreise, die beim Verlag zu erfragen sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Uz.: 4051 — 68 — XI

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn, wird zum 1. September 1968 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Kockenhof 1, einzusenden. Neues Pastorat (Bungalow) und modernes Gemeindezentrum vorhanden. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in 2 Hamburg 72, Bramfelder Weg 25 b, Tel. 6 43 51 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Farmsen (4. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

Stellenausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindehelferin für die weibliche Jugendarbeit (keine Büroarbeit) an der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup soll zum 1. November 1968 besetzt werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Eine Wohnung ist vorhanden.

Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand, Hamburg 53, Luruper Hauptstr. 165, Telefon 83 66 43.

Uz.: 30 Lurup — Auferstehungskirchengemeinde — 68 — XII/7

Die Kirchengemeinde St. Georgsberg in Ratzburg (Seelenzahl: 7 000) sucht zum 1. November 1968 einen hauptamtlichen Kirchenrechnungsführer. Besoldung vorerst nach KAT VI b vorgesehen.

1½ Zimmer-Wohnung mit Bad und Küche (Ölheizung) ist vorhanden. Bei Beschaffung einer größeren Wohnung kann die Kirchengemeinde behilflich sein. Sämtliche Schulen am Ort. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Georgsberg, 2418 Ratzburg, Wedenberg 1.

Uz.: 30 St. Georgsberg — 68 — XII/X/7

Personalien

Ernannt:

Am 14. Juli 1968 der Pastor Bruno Namgalies mit Wirkung vom 1. Juli 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Mölln (4. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg.

Bestätigt:

Am 22. Juli 1968 die von der Kirchenvertretung der Nord-schleswigschen Gemeinde erfolgte Berufung des Pastors Gerhard Schmidt, zur Zeit in Kiel-Friedrichsort, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Pfarrstelle Lügumkloster der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Eingeführt:

Am 14. Juli 1968 der Pastor Bruno Namgalies als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Landesuperintendentur Lauenburg.

Gestorben:



Pastor i. R.

Johannes Kordel

geboren am 6. November 1887 in Nortorf,
gestorben am 19. Juli 1968 in Neustadt/Solstein.

Der Verstorbene wurde am 2. November 1913 in Schleswig ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in Brodker. Seit 1914 war er Pastor in Agerballig/Alsen und seit 1921 Pastor in Brügge. Vom 10. November 1929 bis zu seiner Zuruhe-
setzung zum 1. Dezember 1957 war er Pastor in Udelby.